



STADTVERORDNUNG
über einen erweiterten Leinenzwang für Hunde
in der Stadt Elmshorn

Aufgrund § 175 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) wird mit Zustimmung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein für Gebiete der Stadt Elmshorn verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Hunde sind in folgenden Gebieten anzuleinen:

1. Innenstadt
 - im Norden begrenzt von der Gärtnerstraße (teilweise) und der Schulstraße (teilweise),
 - im Süden begrenzt vom Wedenkamp (teilweise), der Schauenburgerstraße und der Königstraße (teilweise),
 - im Westen begrenzt vom Flamweg (teilweise) und
 - im Osten begrenzt von der Feldstraße, der Panjstraße und der Berliner Straße (teilweise);
2. Steindampark (mit Ausnahme der Festwiese).

(2) Die Grenzen der Gebiete sind in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 2
Ausnahmen

§ 1 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, für Such- und Rettungshunde sowie Behindertenbegleit- und Blindenhunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 175 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01.05.2005 in Kraft.

Elmshorn, 03.05.2005

Stadt Elmshorn
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin

